

Dein Prüfungsausschuss

An der Fakultät für Chemie und Physik (Fakultät 2) gibt es drei Prüfungsausschüsse für die drei Studiengänge Chemie, Angewandte Naturwissenschaft sowie Photovoltaik und Halbleitertechnik. Die einzelnen Prüfungsausschüsse haben fünf Mitglieder und setzen sich aus drei Hochschullehrern inklusive des Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Namen der Prüfungsausschussvorsitzenden findet ihr hier: <http://tu-freiberg.de/studium/pausschuesse.html>

Was macht der Prüfungsausschuss?

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind die Prüfungsausschüsse bestellt worden. Die Prüfungsausschüsse entscheiden unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss hat somit Aufgaben, die dir mehr oder weniger wichtig erscheinen, welche jedoch für den Ablauf des Studiums nötig sind:

- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Bachelor- bzw. Masterstudium sowie über Ausnahmen von den Anforderungen an Zugangskriterien im Rahmen der Studienordnungen.
- Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen.
- Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und gibt die Namen der Prüfer dem Prüfling rechtzeitig bekannt.
- Er entscheidet über die Erteilung der Bescheide über das Bestehen- und Nichtbestehen.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften. Bei schwerwiegenden Versuchen des Prüflings, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- Er gibt die Bachelor- bzw. Masterarbeiten aus.
- Soll die Bachelor- oder Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Er kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer für die Bachelor- bzw. Masterarbeit hinzuziehen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die beiden eigentlichen Prüfer der Arbeit bei der Bewertung uneins sind und die Differenz zwischen den Noten, die von beiden Prüfern für die Arbeit vergeben worden sind, zu groß ist.
- Kommt der Prüfer auf die Idee die Prüfung in einer andern Sprache als Deutsch oder Englisch abzuhalten. Muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen, somit auch bei mündlichen Prüfungen. Dies gilt ebenfalls für den Studierenden im Prüfungsausschuss.

Anregung: Befürchtet ihr, dass bei einer anstehenden Prüfung nicht alles mit rechten Dingen ablaufen wird, könnt ihr ja eure studierende Vertretung im Prüfungsausschuss ansprechen, damit sie sich vielleicht ein Bild von den Geschehnissen machen kann.

Es gibt zahlreiche Sachverhalte, die der Prüfungsausschuss auf deinen Antrag hin entscheidet:

- Der Prüfungsausschuss kann individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan gewähren, wenn du ...
 - ... eine werdende Mutter bist,
 - ... ein Elternteil eines minderjährigen Kindes bist,
 - ... eine Behinderung hast
 - ... oder unter einer chronischen Krankheit leidest.
- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anrechenbar. Anrechenbar sind auch einschlägige berufspraktische Tätigkeiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung.
- Er entscheidet über die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelor- und Masterarbeiten.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche, die sich gegen, von ihm erstellten, Bescheide richten.

Eure Anträge und Widersprüche, die durch euren zuständigen Prüfungsausschuss entschieden werden müssen, könnt ihr über das Studentenbüro dem Prüfungsausschuss zukommen lassen.

Hinweis: Gerade bei Widersprüchen ist es sinnvoll sich den Eingang mit Datum bestätigen zu lassen, denn Widerspruch kann man nur innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Bescheides, wenn dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, einlegen. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung hat man ein Jahr Zeit für den Widerspruch.

Es ist zwar schön, dass aufgrund der relativ geringen Größe der TU Bergakademie Freiberg vieles auf dem „kleinen Dienstweg“ abläuft und damit einiges einfacher und schneller erledigt werden kann, der offizielle Weg in Belangen, die die Prüfungsordnung betreffen, führt jedoch immer über den Prüfungsausschuss deines Studienganges. **Daher sind Beschwerden an den Prüfungsausschuss zu richten, nicht an den Prüfer!**

Deine Prüfungen

Das Prüfungsrecht ist ein komplexes Thema. Nach dem Recht beginnt das Prüfverfahren mit der Zulassung zur Prüfung und endet mit der gültigen Bekanntgabe des Ergebnisses. Es ist anzunehmen, dass nur wenige Prüfer wissen in welchem rechtlichen Rahmen sie sich bei Prüfungen zu bewegen haben. Somit können Fehler beim Prüfverfahren gemacht werden,

Fehler die sich vielleicht negativ auf dein Ergebnis und dein Studium auswirken können. Diese Fehler können Gründe sein gegen das Prüfungsergebnis vorzugehen. Hier einige Hinweise, Gedankenanstöße und Anmerkungen, die euch dazu bewegen sollen, mal über eure Prüfungen nachzudenken:

- Eine Prüfungsvorleistung muss vor der Prüfung erbracht worden sein. Ohne die erbrachte Vorleistung wird man nicht zu Prüfung zugelassen. Das man in einigen Fällen dann doch zur Prüfung zugelassen wird, ist rechtlich eher grenzwertig.
- Nur vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfer dürfen die Prüfungsaufgaben erstellen. Auch nur die bestellten Prüfer dürfen die Prüfungsleistung bewerten.

Nachgefragt: Wurden denn die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben?

- Die Prüfungsordnung legt fest, wie und in welcher Form geprüft wird, nicht der Prüfer.
- Unzulässiger bzw. ungeeigneter Prüfungsstoff können den Verfahrensfehlern zugeordnet werden.
- Multiple-Choice-Fragen sind unzulässig, solange in den Prüfungsordnungen keine Regelungen hierfür definiert sind.
- Man muss Baulärm sowie Hitze und Kälte im Prüfungsraum nicht hinnehmen.

Hinweis: Solltet ihr mal in die Verlegenheit geraten bei einer Klausur die Aufsicht übernehmen zu müssen, dann solltet ihr wissen, dass ihr ein Protokoll zum Ablauf der Prüfung führen müsst.

- Ihr habt keinen Rechtsanspruch auf eine 2. Wiederholungsprüfung. Die 2. Wiederholungsprüfung muss nicht mündlich abgelegt werden, wenn die eigentliche Prüfung in schriftlicher Form abzulegen war. Die pauschale Benotung der 2. Wiederholung mit der Note 4.0 ist rechtswidrig.
- Das Ergebnis einer Prüfung muss begründet werden. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Antwort einer Prüfungsfrage einfach nur als falsch gewertet wird. Es muss begründet werden, warum diese Antwort als falsch gewertet wurde.

Hinweis: Demnach könnt ihr eine Begründung für das Ergebnis einer Prüfung einfordern. Wie bereits erwähnt, müsst ihr den Antrag beim Prüfungsausschuss einreichen und nicht beim Prüfer.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen einen Verwaltungsakt könnt ihr Widerspruch einlegen. Somit ist ein Widerspruch auch gegen das Ergebnis einer Prüfung möglich. Einige Gründe für den Widerspruch wurden bereits erwähnt. Da der Prüfungsausschuss in allen Belangen der Prüfungen für euch verantwortlich ist, ist dies auch bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Fall. An dieser Uni sind die Ergebnisse bekanntgegeben, wenn sie im Selbstbedienungsportal eingetragen sind, nicht wenn der Prüfer die Noten am schwarzen Brett aushängt. (<https://sbweb2.tu-freiberg.de/qisserver/rds?state=user&type=0>)

Hinweis: Ihr habt das Recht in eure bewertete Klausur einzusehen und von dieser sogar eine Kopie anzufertigen. Dies ergibt sich daraus, dass ihr in der Pflicht seid, die Einwände gegen das Prüfungsergebnis konkret und nachvollziehbar zu begründen. Hierfür seid ihr darauf angewiesen in die Prüfungen und Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können. Um es noch einmal zu betonen, richtet ihr euren Widerspruch und

den Antrag auf Einsicht in die Klausur an den Prüfungsausschuss und nicht an den Prüfer.

- Dir ergeben sich jetzt nach dem bisher Gelesenen einige Fragen?
- Dir ist deine Prüfungsordnung unklar?
- Du weißt nicht, was du nach dem Prüfungsrecht darfst beziehungsweise nicht darfst?
- Du hast das Gefühl, bei deiner Prüfung ging es nicht mit rechten Dingen zu?
- Dir ist das Zustandekommen des Ergebnisses deiner Prüfung schleierhaft?
- Du weißt nicht wie und an wen du dich mit deinem Gesuch und Anliegen wenden musst?
- Du bist der Meinung, dass die Entscheidung des Prüfungsausschusses auf deinen Antrag nicht korrekt beziehungsweise formal falsch ist?

Wenn eine dieser Fragen auf dich zutrifft, dann bietet dir der Studentenrat mit dem Referat „Studium & Bildung“ (<http://www.stura.tu-freiberg.de/wir-ueber-uns-2/>) eine kompetente Anlaufstelle an, bei der du dich informieren und beraten lassen kannst. (studium-bildung@stura.tu-freiberg.de)

Wenn du ein Student der Fakultät 2 bist, dann kannst du dich auch an mich wenden. Ich stehe dir bei deinen Problemen in Prüfungsordnung- und Prüfungsrechtsangelegen zur Seite. Schreib dazu eine E-Mail an silvio.kutter@student.tu-freiberg.de am besten mit einer kurzen Schilderung des Problems.

Auch wenn ich mir sicher bin, dass ihr euer Anliegen an die Prüfungsausschüsse auch ohne fremde Hilfe richten könnt, schadet es ja nicht, wenn jemand über euren Antrag, den Bescheid und euren Widerspruch schaut, um zu überprüfen, dass alles seine Richtigkeit hat.

Silvio Kutter
Studentische Vertretung im Prüfungsausschuss Chemie